

der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf

Internet: www.neukirchen-erzgebirge.de

09. November

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2007

1. Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukirchen. Geändert wurde der § 3 Abs. 4. Die Änderung betrifft die Hortbetreuung in der Ferienzeit. Eine zusätzliche Gebühr wird nur dann erhoben, wenn die vertraglich festgelegte Betreuungszeit aufgerechnet auf die gesamte Ferienzeit überschritten wird. Diese Änderung tritt rückwirkend ab 08.10.07 in Kraft. (s. Seite 2)

2. Einvernehmen wurde zu folgenden Baumfällanträgen erzielt:

- Sorgestraße 9, drei Birken
- Leukersdorfer Straße 4a, eine Weymouthkiefer

3. Den Auftrag zum Abbruch der ehemaligen Schirmfabrik in Adorf erhielt die Fa. Sippel & Sohn GmbH aus Aue/Alberoda zum Preis von 283.423,38 EUR.

4. Nach mehrfacher Beratung im Technischen Ausschuss und im Gemeinderat wurde nun die neue Fassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen beschlossen. Zu beachten ist, dass nach § 6 Satz 1 die Beseitigung von geschützten Gehölzen nach § 2 nur mit Genehmigung der Gemeinde Neukirchen zulässig ist, unabhängig ob nach § 8 eine Ersatzpflanzung erforderlich ist. (Satzung s. Seite 3)

Stefan Lori
Bürgermeister

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 28.11.07, 19.00 Uhr, statt.

Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 15.10.2007

1. Für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Feldstraße, Flurstück Nr. 36/16 teilweise, wurde das Einvernehmen erteilt.

2. Zugestimmt wurde den Baumfällanträgen:

- Hauptstr. 72, eine Linde
- Käthe-Kollwitz-Str. 9, eine Weide

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Ortschaftsratsitzung vom 22.10.2007

1. Der Ortschaftsrat Adorf stimmte folgenden Baumfällanträgen zu:

- Hauptstr. 61, Adorf, eine Kiefer und eine Fichte
- Am Mühlberg 4, Adorf, eine Kiefer
- Siedlung 4, Adorf, zwei Kiefern
- Gärtnerweg, Adorf, neun Nadelbäume

2. Außerdem erteilte der Ortschaftsrat Adorf folgenden Bauanträgen das gemeindliche Einvernehmen:

- Errichtung eines Einfamilienhauses, Gärtnerweg, Fl.Nr. 168/8 (Teilstück), Gem. Adorf
- Errichtung einer Jugendbegegnungsstätte sowie von zwei Wohnungen hinter Burkhardtsdorfer Str. 1, Fl. Nr. 302/7, 280/5 und 291/2 (unvollzogen), Gem. Adorf

Frank Bochmann
Ortsvorsteher

Information zur Entsorgung der Gelben Säcke

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Gelben Säcke immer erst einen Tag vor dem Abholtermin an den Sammelstellen bzw. vor dem Grundstück abzulegen sind. Die Ablagerung von Säcken über einen längeren Zeitraum bis zum Abholtermin ist insbesondere im Hinblick auf die Zerstörung durch Wind und Wetter sowie Kleintiere zu unterlassen. Die Säcke sind daher im Grundstück und möglichst in geschlossenen Räumen zwischen zu lagern.

Die Termin der Abholung der Gelben Säcke entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuellen Abfallkalender. Dieser wird einmal jährlich an alle Haushalte zugestellt. Außerdem ist der Kalender im Rathaus, Zi. 13 erhältlich.

Im Interesse von Ordnung und Sauberkeit in unserer Gemeinde bitten wir um allgemeine Beachtung.

Amtlicher Teil





5. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 04.11.2002

vom 30.10.2007

Auf Grund § 15 Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29.12.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 24.10.2007 beschlossen, die geänderte Gebührenordnung vom 27.07.2006 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 04.11.2002 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 Abs. 4 – Elternbeitrag für zusätzliche Betreuungszeit

1. Die Elternbeiträge bei Ganztagsbetreuung gelten für eine Betreuungszeit bis zu 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten und bis zu 7 Stunden im Hort während der Schulzeit. Nehmen Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten und von mehr als 7 Stunden im Hort während der Schulzeit in Anspruch, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
2. Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn die vertraglich festgelegte Betreuungszeit pro Tag aufgerechnet auf die gesamte Ferienzeit überschritten wird. Die Eltern können die gesamten Ferienstunden individuell auf die Ferienzeit aufteilen. Die Ferienplanung muss von den Eltern vor den Ferien in der Einrichtung bzw. bei der Leiterin der Kindertagesstätten eingereicht werden.
3. Die zusätzliche Gebühr beträgt für Kinder in der Kinderkrippe pro angefangene halbe Stunde 2,20 €, für Kinder im Kindergarten pro angefangenen halbe Stunde 1,00 € und für Kinder im Hort pro Stunde 1,40 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 08.10.2007 in Kraft.

Neukirchen, 30.10.2007

Stefan Lori
Bürgermeister

Erinnerung an die Pflicht zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Im Herbst fallen Blätter und Regen, der Winter bringt Schnee, Eis und Matsch. Straßen und Gehwege werden gefährlich glatt. Die Gemeinde Neukirchen hat durch die Straßenreinigungssatzung vom 27.10.2005 die Pflicht zum Reinigen, Schneeräumen und bei Glätte die Pflicht zum Bestreuen der Gehwege den Straßenanliegern übertragen.

Die Straßen/Gehwege sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung, vermieden oder beseitigt wird. Besonders jetzt, wo das Laub von den Bäumen fällt, ist es sehr wichtig, dass Straßen und Wege regelmäßig gereinigt werden.

Wenn der Winter dann Eis und Schnee bringt, sollte jeder Grundstückseigentümer das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in seinen Tagesplan aufnehmen, damit die Sicherheit für alle Fußgänger gewährleistet ist. Die Gehwege vor den Grundstücken sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Die Räum- und Streupflicht gilt werktags für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr.

Ordnungsamt

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 28

Wohnung im 1. Obergeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, separates beheizbares Zimmer im Dachgeschoss, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum

Wohnfläche insgesamt: ca. 67,2 m²

Kaltmiete 3,90 € zuzüglich Betriebskosten

2. Pfarrweg 2

Wohnung im 1. Obergeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Schuppen, Bodenanteil
Wohnfläche insgesamt: ca. 60,0 m²

Kaltmiete: 3,90 € zuzüglich Betriebs- und Heizkosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde **0371 / 27 10 224** besichtigt werden. Die Wohnungen befinden sich in sanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.



Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen

vom 30.10.2007

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 das Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2007 (GVBl. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für Tiere und freiwachsende Pflanzen,
7. die Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm in 1 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unterhalb, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe aller Stammumfänge 1 Meter beträgt und wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm hat. Ausgenommen sind Nadel- und Obstbäume, die erst ab einem Stammumfang von 110 cm, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden, geschützt sind.
 2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 6 dieser Satzung angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang,
 3. in öffentlichen Grünanlagen gepflanzte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
 4. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in dem Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Bäume sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten;
 2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten;
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:
 1. für erwerbswirtschaftlich genutzte Obstbäume,
 2. für Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen
 3. für Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes – Kleingartengesetzes
 4. für Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen und an Gewässern, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern
 5. wenn weitergehende Schutzvorschriften dieser Satzung entgegenstehen.



§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Die Gemeinde Neukirchen kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung oder Schutz zu treffen hat.
- (3) Sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung an besonders schutzwürdigen Bäumen erforderlich (Umfang von 2 Metern gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden), so kann auf Antrag ein Zuschuss durch die Gemeinde gewährt werden. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Technische Ausschuss innerhalb von 6 Wochen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien zu verdichten bzw. abzudichten,
 2. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich sowie im oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu schädigen oder zu gefährden, abzulagern, auszubringen oder freizusetzen,
 4. an den nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln sowie Gegenstände aller Art anzukleben, -zunageln, -anzuschrauben oder auf sonstige Weise anzubringen,
 5. die Beschädigung des Stammes, der Rinde, der Krone und der Wurzeln der nach § 2 geschützten Gehölze.

§ 5

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze sowie Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung der geschützten Gehölze.

Nicht unter die Verbote fallen außerdem Maßnahmen am Gehölzbestand zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über Straßen und Wegen, zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerten dienen. Die Maßnahmen sind auf das gesetzlich zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Desweiteren fallen die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen nicht unter die Verbote nach § 4.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Beseitigung von geschützten Gehölzen nach § 2 dieser Satzung ist grundsätzlich nur mit Genehmigung der Gemeinde Neukirchen zulässig. Nach Antragstellung entscheidet der Technische Ausschuss oder der Gemeinderat innerhalb von 6 Wochen.
Antragsberechtigt sind alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks.
Der Antrag muss die Art und den Stammumfang des Baumes, einen Lageplan sowie die Gründe für den Antrag enthalten.



- (2) Die Gemeinde Neukirchen erteilt die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung geschützter Gehölze wenn:
1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist,
 2. von einem geschützten Gehölz nachweisbar Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 3. das Gehölz krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Entfernung des Gehölzes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Die Beseitigung eines geschützten Gehölzes zum Zweck der unmittelbaren Gefahrenabwehr bedarf keiner Genehmigung. Außerdem bedarf die Beseitigung von abgestorbenen Gehölzen keiner Genehmigung. Die Beseitigung ist der Gemeindeverwaltung Neukirchen unverzüglich anzuzeigen, es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Eine Beseitigung von geschützten Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist nur in den Fällen nach Nr. 1 und 2 möglich.
Besteht der Antragsteller auf eine Beseitigung innerhalb dieser Zeit, so ist dies nur mit Zulassung einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 25 Abs. 2 a Sächsisches Naturschutzgesetz möglich.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde Neukirchen gemäß § 53 Sächs. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Abs. 3 Sächs. Naturschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Zur Förderung des in § 1 genannten Schutzzweckes sollte jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Fläche bis 500 qm mindestens einen Baum mit der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Größe pflanzen bzw. muss er einen Baum erhalten. Je weiteren 300 qm größeren Grundstücken sollte ein weiterer Baum der vorgenannten Größe gepflanzt bzw. muss ein weiterer Baum erhalten werden.
- (2) Wird mit einer erteilten Ausnahmegenehmigung eine Ersatzpflanzung entsprechend der Grundstücksgröße nach Abs. 1 notwendig, so ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, zu pflanzen.
- (3) Als Ersatzpflanzungen kommen vorrangig einheimische und standortgerechte Laubbäume, je nach Gegebenheit aber auch Obstbäume (Hochstamm) in Betracht. Die Entscheidung darüber erhält der Antragsteller mit der Ausnahmegenehmigung.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf einem Grundstück des Antragstellers oder eines Dritten nicht möglich, so kann die Ersatzpflanzung auch auf einem Grundstück der Gemeinde Neukirchen beantragt werden.
- (5) Ist es dem Antragsteller in dem in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Zeitraum nicht möglich, die Ersatzpflanzung vorzunehmen, so kann er bei der Gemeinde ersatzweise die Festsetzung einer Ausgleichszahlung beantragen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Materialwertes.
Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes zu verwenden.



§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Neukirchen sind berechtigt gemäß § 54 des Sächs. Naturschutzgesetzes zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächs. Naturschutzgesetz handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nach § 2 geschützte Gehölze ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs. Naturschutzgesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien ver- oder abdichtet;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich sowie im oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu schädigen oder zu gefährden, ablagert, ausbringt oder freisetzt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an den nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln sowie Gegenstände aller Art anklebt, -nagelt, -anschraubt oder auf sonstige Weise anbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 den Stamm, die Rinde, die Krone oder die Wurzeln der nach § 2 geschützten Gehölze beschädigt;
 6. entgegen § 6 Abs. 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen die Beseitigung eines geschützten Gehölzes zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bzw. die Beseitigung eines abgestorbenen Gehölzes nicht unverzüglich anzeigt und die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;
 7. den mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 8. eine auf Grund von § 8 Abs. 2 angeordnete Ersatzpflanzung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 9. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück gemäß § 9 verweigert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 mit einem Bußgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 50.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen vom 28.05.1998 außer Kraft.

Neukirchen, den 30. Oktober 2007



Herzliche Einladung

Liebe Senioren der Gemeinde Neukirchen,

der Monat November hat begonnen und es geht mit großen Schritten auf die schöne Weihnachtszeit zu. Wir haben für Sie auch in diesem Jahr eine Fahrt nach Ansprung in das Kulturhaus zum „**Advent im Erzgebirge**“ geplant.

Die Fahrt findet am Donnerstag, dem **06. Dezember 2007** statt und beginnt 9.30 Uhr.

Nach Veranstaltungsende gegen 18.00 Uhr geht die Fahrt zurück nach Neukirchen.

Die „Schwarzwasserperlen Bernsbach“ werden Sie mit ihrem Programm weihnachtlich einstimmen, anschließend gibt es Tanz- und Unterhaltungsmusik. Sie erhalten ein Mittagessen, ein Dessert und ein Kaffeegedeck. Für die Veranstaltung entstehen Kosten in Höhe von 33,00 €. Nach erfolgter Anmeldung ist das Geld unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der Gemeindeverwaltung Neukirchen,

Konto Nr.: 142 88 46 BLZ: 120 300 00

bei der Deutschen Kreditbank einzuzahlen.

Anmeldungen werden ab sofort im Zimmer 2 der Gemeindeverwaltung Neukirchen oder telefonisch unter der Rufnummer **0371/2710214** oder **2710215** entgegengenommen.

Ordnungsamt/Soziales

Außerdem möchten wir ganz herzlich zu den diesjährigen Seniorenweihnachtsfeiern einladen.

Für alle **Adorfer Senioren** findet die Weihnachtsfeier am

**Mittwoch, dem 19. Dezember 2007, um 14.30 Uhr
im Gasthof Adorf**

statt. In diesem Jahr werden uns die Kinder des Adorfer Schulhortes mit einem Programm unterhalten.

Für alle **Neukirchner Senioren** findet die Weihnachtsfeier am

**Dienstag, dem 18. Dezember 2007, um 14.30 Uhr
in der Aula der Mittelschule**

statt. In Neukirchen wird der Frauenchor Adorf zu Gast sein.

Ordnungsamt/Soziales

Weihnachtsausflug für Senioren

Liebe Senioren,

Weihnachten steht ins Haus und unsere kleinen Weihnachtsausflüge ebenfalls.

Am 11. und 12.12.2007 ist es soweit. Der Bus wird uns nach Erlbach im Vogtland in das Landhotel "Lindenhöhe" bringen. Nach dem Mittagessen können wir das Zigarren- und Heimatmuseum in Schöneck besichtigen. Beim anschließenden weihnachtlichen Kaffeetrinken wird uns die "Sohler Heimatgruppe" mit vogtländischer Weihnacht erfreuen (die waren gar nicht so leicht zu kriegen) und danach geht es durch das adventlich geschmückte Vogtland und Erzgebirge nach Hause zurück.

Start wie immer um **8.00 Uhr ab Adorf** und dann alle Haltestellen einschließlich Schlossschänke nach Oberneukirchen (bis 8.30 Uhr), etwa um 19.00 Uhr werden wir spätestens zu Hause sein.

Preis pro Person 49,- € inklusive einer kleinen Weihnachtsüberraschung.

Eine herzliche Bitte: Wem der Termin egal ist, teile das bitte bei der Anmeldung mit. Auf der Überweisung bitte das eingeschriebene Datum und die Platznummer angeben, das erleichtert das Vergleichen ungemein. Günstigenfalls füllen wir die Busse nacheinander und es wäre auch schön, beide voll zu bekommen.

Ich freue mich auf Sie!

Ihre Maria Gorow



Blick auf Neukirchen – Unterer Ortsteil (um 1915)



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im November ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeinwesen.



*Glücklich sein, wie man das macht?
Ärger hat man besser keinen.
Hilfreich ist es, wenn man lacht.
Und vor Glück darf man auch weinen.*

Franz Wittkamp



Jubilare Neukirchen



Zum 70. Geburtstag

am 01.11.	an Frau	Helga Weigel
am 02.11.	an Frau	Maria Reichelt
am 08.11.	an Frau	Ilona Werner
am 11.11.	an Frau	Helene Schubert
am 12.11.	an Herrn	Helmar Bernhardt
am 15.11.	an Herrn	Johannes Seifert
am 19.11.	an Frau	Hann Beier
am 25.11.	an Herrn	Klaus Schmid
am 27.11.	an Herrn	Rolf Jost
am 28.11.	an Frau	Martha Scholz

Zum 75. Geburtstag

am 06.11.	an Herrn	Roland Leonhardt
am 08.11.	an Herrn	Hubertus Iwaszkiewicz
am 14.11.	an Herrn	Joachim Schott
am 22.11.	an Frau	Elvira Lohse
am 28.11.	an Frau	Christa Haas
am 29.11.	an Frau	Ruth Gansauge

Zum 80. Geburtstag

am 03.11.	an Frau	Anni Kreißig
am 13.11.	an Herrn	Siegfried Butter
am 18.11.	an Herrn	Siegfried Bauer
am 24.11.	an Herrn	Siegfried Ziegner
am 27.11.	an Frau	Ilse Irmscher

Zum 85. Geburtstag

am 01.11.	an Herrn	Hermann Heine
am 16.11.	an Frau	Elisabeth Gebhard

Zum 95. Geburtstag

am 09.11.	an Frau	Martha Christmann
-----------	---------	-------------------



Jubilare im Ortsteil Adorf

Zum 70. Geburtstag

am 30.11.	an Frau	Elfriede Seidling
-----------	---------	-------------------

Zum 75. Geburtstag

am 01.11.	an Herrn	Wolfgang Stahl
-----------	----------	----------------

Zum 80. Geburtstag

am 06.11.	an Herrn	Werner Mauersberger
-----------	----------	---------------------

Zum 85. Geburtstag

am 29.11.	an Frau	Marianne Otto
-----------	---------	---------------

Zum 93. Geburtstag

am 14.11.	an Frau	Rosa Schütz
-----------	---------	-------------

Ihr Bürgermeister
Stefan Lori